

Schmiergeldzahlungen an Betriebsrat

BGH, Urteil vom 17.09.2009 – 5 StR 521/08 (LG Braunschweig)

I. Sachverhalt

Der Angeklagte Dr. V ist Konzernbetriebsratsvorsitzender der Volkswagen AG. Mit dem Arbeitsdirektor Dr. H vereinbarte er eine Anpassung seiner Bezüge auf die Größenordnung derer der Vorstandsmitglieder, die zwischen beiden als Sonderbonuszahlungen vereinbart wurde. Dr. H kam dem nach, um das Wohlwollen des Dr. V in seiner zentralen Position als Betriebsratsvorsitzenden zu erhalten. Zudem wies Dr. H den Abteilungsleiter im Personalwesen, Dr. G, an, die Wünsche des Dr. V großzügig zu erfüllen. Dr. G war in seiner Position zuständig für die Planung und Abwicklung der Veranstaltungen aller Betriebsräte. Daraufhin hatte Dr. G dem Dr. V erlaubt, Reisekosten selbst zu disponieren. Dr. G erstattete unter anderem Kosten des Dr. V für die Dienste von Prostituierten, Anfertigung von maßgeschneiderten Anzügen, privaten Fernreisen etc. Zudem vereinbarte Dr. V mit Dr. H einen Agenturvertrag zur Anstellung der geliebten des Dr. V beim VW-Konzern, ohne dass diese eine Gegenleistung für den Konzern hätte erbringen müssen. Die Kosten des VW-Konzerns beliefen sich hierbei auf 48.000 €. Auch Dr. G veranlasste, dass seine Geliebte bei einem Tochter-Unternehmen des VW-Konzerns im Scheinarbeitsverhältnis eingestellt wurde, ohne dass diese dafür eigene Leistungen hätte erbringen müssen. Die Kosten hierfür beliefen sich ebenfalls 48.000 €.

Für den VW-Konzern haben zwei Prokuristen Strafantrag wegen Betriebsrats Begünstigung nach § 119 I Ziff. 3 BetrVG gestellt (Antragsdelikt nach § 119 II BetrVG).

Das Landgericht Braunschweig verurteilte Dr. V wegen Beihilfe und Anstiftung zu Untreuedelikten. Zudem verurteilte es ihn Tateinheitlich dazu stehend wegen Anstiftung zu Begünstigungen eines Mitgliedes eines Betriebsrates sowie eines Mitgliedes eines Europäischenbetriebsrates (§ 119 I Ziff. 3 BetrVG) zu einer Gesamtgeldstrafe von zwei Jahren und neun Monaten. Dr. G wurde wegen Untreue in Tateinheit mit Begünstigung eines Mitgliedes eines Betriebsrates sowie als Mitglied eines europäischen Betriebsrates und wegen Anstiftung zur Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dr. H wurde wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung, sowie einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen, verurteilt. Dies geschah jedoch im Rahmen eines sogenannten „Deals“.

Der BGH bestätigte dieses Urteil, ließ jedoch die Straftaten aus § 119 I Ziff. 3 BetrVG mangels rechtswirksamer Strafanträge fallen. Insoweit wurde das Urteil des LG Braunschweig aufgehoben.

II. Entscheidungsgründe

1. Strafbarkeit des Dr. V wegen Beihilfe und Anstiftung zur Untreue des Dr. H

Es müsste eine teilnahmefähige Haupttat des Dr. H im Sinne des § 266 I StGB vorliegen.

- a.) vorsätzliche rechtswidrige Haupttat des Dr. H; § 266 I StGB
 - aa.) Missbrauchsuntreue (-), da die Sonderzahlungsvereinbarung rechtlich unwirksam war. Für Betriebsräte als Ehrenamtsinhaber ist sie ausgeschlossen!
 - bb.) Treuebruchsuntreue
 - (1) Vermögensbetreuungspflicht des Dr. H (+), ergibt sich aus §§ 76, 93 AktG
 - (2) Verletzung dieser Pflicht (+), da Sonderbonusausszahlungen nur an (Marken)Vorstände rechters sind. Dies folgt daraus, dass selbst der Vermögensinhaber eine solche Auszahlung aufgrund entgegenstehender Gesetze nicht hätte leisten dürfen (§ 134 BGB i.V.m. § 78 S. 2 BetrVG).
 - (3) Vermögensnachteil des VW-Konzerns (+), da der verbotene Abschluss zur Erzielung eines nichtkompensationsbegründungsfähigen Vorteils eingesetzt wurde (Dr. V war schon gesetzlich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber, auch zum Wohle des Betriebes, verpflichtet, soweit er betriebsverfassungsrechtliche Aufgaben wahrzunehmen hatte; § 2 I i.V.m. § 51 V BetrVG). Eine derartige Übersteigerung des betriebsverfassungsrechtlich ge-

schuldeten Wohlwollens – gleichsam als „Verrat“ des Dr. V an den von ihm zu vertretenen Arbeitnehmern – zu Gunsten des VW-Konzerns wollten ersichtlich weder Dr. H noch der Angeklagte Dr. V selbst. Der Vermögensabfluss war nicht durch eigene überschießende Leistungen des Dr. V über den gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Rahmen, zu dem er gesetzlich verpflichtet war, kompensiert.

(4) Vorsatz des Dr. H (+)

(5) Rechtswidrigkeit der Zahlung von Sonderbonis an Dr. V (+)

vorsätzlich rechtswidrige Haupttat im Sinne des § 266 StGB durch Dr. H (+)

b.) Hilfeleisten i.S.d. § 27 I StGB (+) und Bestimmen i.S.d. § 26 StGB (+)

c.) Vorsatz (+), insbesondere irrte er nicht über Tatumstände, da er zumindest wusste, dass Dr. H diese Zahlung nicht ohne Bemühung der Kommission zur Festlegung der Entlohnung der Betriebsräte hätte leisten dürfen. Ein Tatumstandsirrtum ist ausgeschlossen. Auch hatte er Vorsatz hinsichtlich seiner Teilnahmehandlungen.

d.) Rechtswidrigkeit (+)

e.) Schuld (+), insbesondere lag auch ein Verbotsirrtum als irrige Annahme einer Berechtigung zur „Anweisung“ und Entgegennahme der Bonusgelder nicht vor.

(+)

f.) Zur Strafzumessung:

Im Rahmen der Strafzumessung bekam Dr. V als bloßer Teilnehmer gegenüber dem Haupttäter Dr. H eine weitaus höhere Strafe. Dies ist auch begründbar. Einerseits wurde mit dem allseits geständigen Dr. H ein „Deal“ getätigt, der rechtlicher Überprüfung auch standhält. Zudem handelte Dr. H im ausschließlichen „Interesse“ des Konzerns, während Dr. V sich einzig von egoistischen Motiven hat leiten lassen, was im unterschiedlichen Strafmaß Ausdruck finden kann.

2. Strafbarkeit des Dr. nach § 119 I Ziff. 3 BetrVG i.V.m. § 26 StGB (-), da hierfür kein rechtlich tauglicher Strafantrag im Sinne des § 119 II BetrVG vorlag. Die Prokuristen waren hierfür aufgrund ihrer Prokura nicht bevollmächtigt, da es sich um keine Tätigkeit handelte, die der übliche Handelsbetrieb mit sich zog. Vielmehr geht es um eine betriebsinterne Entscheidung im Umgang mit derartigen grundsätzlich in die Betriebsstruktur eingreifenden Unregelmäßigkeiten. Hierüber Strafantrag zu stellen ist von einer Prokura im Sinne des HGB nicht erfasst.

3. Strafbarkeit des Dr. G

Dr. G hat sich einer Untreue (Treuebruchstatbestand) durch die Buchung der privaten Belege des Dr. V schuldig gemacht. Er hatte eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Konzern, die er durch die Buchungen und Auszahlungen an Dr. V verletzte. Auch wusste er, dass er pflichtwidrig von Dr. H zu diesen Tätigkeiten angewiesen wurde und unterlag keinem dahingehenden Irrtum.

4. Strafbarkeit des Dr. G nach § 119 I Ziff. 3 BetrVG (-), s.o.

III. Prüfungsstandort

Es geht um die Problemlagen der Untreue, der Begründung einer Vermögensbetreuungspflicht und deren Verletzung, sowie der Frage nach der inhaltlichen Reichweite eines Vermögensnachteils im Sinne des § 266 I StGB.

IV. Weiterführende Vertiefungshinweise

- Schönemann, NStZ 2006, 196 ff.
- Saliger/Gaede, HRRS 2008, 57 ff.
- Ransiek, ZStW 116, 634.

Bearbeiter: Markus Bender.